



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

An das  
Bundesministerium für Bauten  
und Technik  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr Klausgruber*

*GESETZENTWURF*  
*63 GE/9 85*

Datum: 4. SEP. 1985

*Verteilt 5. 9. 85 Kienz*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum 28.8.85

AV 54.471/1-V/4/85 v. 4.7.85 Wp 57/85/Dr.Wa/de

DW

Betreff Novelle des Wohnbauförderungsbeitrags-  
Einhebungsgesetzes:  
Ausnahme der Dienstnehmer in land- und forst-  
wirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörper-  
schaften und Gemeindeverbänden aus der Beitrags-  
pflicht

Unter höflicher Bezugnahme auf die oben erwähnte Note des  
Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 4. Juli ds. J.  
gestatten wir uns folgende Stellungnahme:

Die in Aussicht genommene erweiterte Ausnahme von der Wohn-  
bauförderungsbeitragspflicht würde praktisch nur den Zustand  
wiederherstellen, der auf Grund des Wohnbauförderungsbeitrags-  
gesetzes i.d.F. BGBI.Nr. 285/9163 gegolten hat, bevor die  
Landarbeitsgesetz-Novellen 1975 bzw. 1976 den Begriff (von der  
Wohnbauförderungsbeitragspflicht ausgenommener) landwirtschaftlicher  
Bediensteter eingeengt und damit landwirtschaftliche Bedienstete  
von Gebietskörperschaften beitragspflichtig gestellt haben.

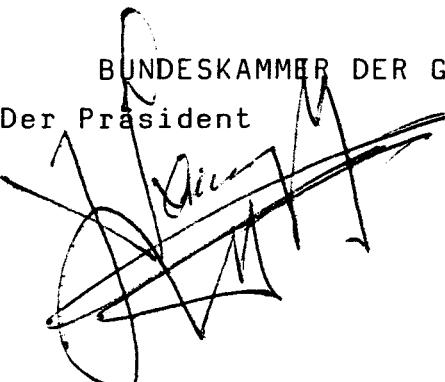
Die jetzt in die Wege geleitete Korrektur wäre somit bereits  
im Zusammenhang mit den erwähnten Landarbeitsgesetz-Novellen  
erforderlich gewesen.

2./

Inzwischen sind aber im Baubereich allgemein und speziell auch beim geförderten Wohnbau bedeutende Finanzierungsengpässe aufgetreten. Diese sowie zu verstärkende Wohnbauförderungsfunktionen für den ländlichen Raum - z.B. Dorferneuerung - würden es unseres Erachtens diskussionswürdig erscheinen lassen, auch Mitarbeiter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von der gegenständlichen Beitragspflicht nicht länger auszuschließen.

Im Sinne des Ersuchens des Bundesministeriums für Bauten und Technik gestatten wir uns, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zuzuleiten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident 

Der Generalsekretär: 